

Stand: 26. April 2022

## **VEREINBARUNG FÜR ZUSAMMENARBEIT IN DEN PHASEN BAUPROJEKT UND BEWILLIGUNGSVERFAHREN (SIA-PHASEN 32 und 33)**

zwischen

**Regionalverkehr Bern-Solothurn RBS AG,**

Tiefenaustrasse 2, Postfach, 3048 Worblaufen, handelnd durch Fabian Schmid, Direktor, und Ulrich Reinert, Koordinator Betrieb und Technik

(nachfolgend RBS genannt).

**Stadt Solothurn,** Stadtbauamt, Baselstrasse 7, Postfach 460, 4502 Solothurn, handelnd durch Stefanie Ingold, Stadtpräsident, und Andrea Lenggenhager, Leiterin Stadtbauamt

(nachfolgend Stadt genannt).

**Kanton Solothurn,** Bau- und Justizdepartement, Amt für Verkehr und Tiefbau,

Röthhof, Werkhofstrasse 65, 4509 Solothurn, handelnd durch Peter Heiniger, Kantonsingenieur,

(nachfolgend Kanton genannt).

**Schweizerische Bundesbahnen SBB,** handelnd durch Netzentwicklung Region Mitte, Bahnhofstrasse 12, 4600 Olten, handelnd durch Jürg Ammon,

(nachfolgend SBB genannt).

**Espace Real Estate AG,** Zuchwilerstrasse 43, Postfach 331, 4501 Solothurn,

handelnd durch Lars Egger, Vorsitzender der Geschäftsleitung

(nachfolgend Espace genannt).

betreffend

**Hauptbahnhof Süd Solothurn (HBF-SO), Planung und Projektierung für eine Umgestaltung; Durchführung und Finanzierung der Phasen «Bauprojekt und Bewilligungsverfahren» (SIA-Phase 32 und 33).**

### Ingress

Der Regionalverkehr Bern-Solothurn RBS AG (nachfolgend der RBS), die Stadt Solothurn, der Kanton Solothurn, die Schweizerischen Bundesbahnen (SBB), die Gemeinde Zuchwil, Felix Kunz als Präsident der Stiftung ENTER und die Espace Real Estate AG haben im Oktober 2018 eine Planungsvereinbarung betreffend die Ausarbeitung eines Masterplans «Umgestaltung Gebiet „Hauptbahnhof Süd

(RBS)», abgeschlossen. Der Masterplan konnte im Juni 2020 abgeschlossen werden. Auf der Grundlage des Masterplan wurde das Vorprojekt erarbeitet und die städtebauliche, finanzielle, funktionale, technische und terminliche Machbarkeit nachgewiesen. Die Vorprojektphase konnte im März 2022 abgeschlossen werden. In einer nächsten Phase geht es darum, ein koordiniertes Bauprojekt bis Mitte 2023 zu erarbeiten und das Bewilligungsverfahren (Kreditbewilligung und Plangenehmigung sowie kommunale und kantonale Genehmigungsverfahren) bis Mitte 2026 durchzuführen. Die vorliegende Vereinbarung regelt die Zusammenarbeit in diesen beiden Phasen.

## **1. Ausgangslage**

### **1.1. Projekte des RBS**

- Ausbau RBS-Bahnhof Solothurn mit Verlängerung der Perronanlage von 130 m auf ca.190 m und Perrondachlandschaft (Perrondach mit Nachabschluss);

### **1.2. Projekte des Kantons und der Stadt**

Im Rahmen des Agglomerationsprogramms planen der Kanton und die Stadt das Gebiet des Hauptbahnhofs Süd als intermodale Verkehrsdrehscheibe im städtischen und regionalen Verkehrssystem umzugestalten.

- Neugestaltung des Vorbereichs vor der Perronanlage RBS (Bahnhofplatz Süd) mit Anordnung von drei Bushaltekanten;
- Platzgestaltung des Zwischenbereichs zwischen Perronanlage, und Bushof (Bahnhofplatz Süd);
- Unterirdische Velostation mit über 600 Abstellplätzen mit direktem Zugang zum Perron RBS und den beiden PU West und Mitte;
- Anpassungen Liegenschaft Espace Real Estate AG;
- Anpassungen an der Zuchwilerstrasse und am Guggelkreisel

### **1.3. Gemeinsames Projekt von RBS, Stadt, Kanton und SBB**

- Verlängerung der heutigen Personenunterführung West bis zur Südseite des Hauptbahnhofs (Velostation bzw. Perronanlage RBS) mit Bahnzugängen auf Gleis 1, sowie Zugänge/Rampe auf den Bahnhofplatz und zu den RBS-Perrons;

### **1.4. Zielsetzung, Absichtserklärung**

Der RBS, die Stadt, der Kanton und die SBB beabsichtigen in Abstimmung mit den Anpassungen beim Gebäude der Espace Real Estate AG, die Phasen Bauprojekt und Bewilligungsverfahren (SIA-Phasen 32 und 33) im Bereich des Solothurner Hauptbahnhofs Süd gemeinsam durchzuführen. Damit soll eine optimale städtebaulich, finanziell, funktional, technisch und terminlich abgestimmte Lösung auf Basis des Masterplans vom Juli 2020 bzw. des Vorprojekts vom März 2022 erarbeitet werden.

## **1.5. Zweck der Vereinbarung**

Die Vereinbarung regelt die Zusammenarbeit, den Projektumfang und die Finanzierung zwischen den Parteien in den Phasen Bauprojekt und Bewilligungsverfahren. Ausserdem regelt sie die raumplanerischen Rechtsgrundlagen für die verschiedenen Module mit dem Ziel, den Kostenrahmen, den Planungssperimeter, den Terminplan, die Verfahrensart und die Koordinationsaufgaben zu definieren.

## **2. Rechtsform, Haftung und Adresse**

### **2.1. Bauherrengemeinschaft für die Phasen Bauprojekt und Bewilligungsverfahren**

Die Parteien schliessen sich hiermit zu einer Bauherrengemeinschaft für die Phasen Bauprojekt und Bewilligungsverfahren (nachstehend: BHG BP) zusammen. Das Rechtsverhältnis unter den Parteien ist eine einfache Gesellschaft gemäss Art. 530 ff OR.

Die Parteien treten unter dem Namen „Bauherrengemeinschaft Hauptbahnhof Süd Solothurn – Phasen Bauprojekt und Bewilligungsverfahren“ (nachstehend BHG-BP HBF-SO) auf.

Die politisch-strategische Projektverantwortung und damit der Vorsitz der Bauherrengemeinschaft für die Phasen Bauprojekt und Bewilligungsverfahren Hauptbahnhof Süd Solothurn im Lenkungsausschuss liegt bei der Stadt Solothurn, vertreten durch Stadtpräsidentin Stefanie Ingold.

Die Projekt- und Kostenverantwortung der einzelnen Module liegt beim jeweiligen verantwortlichen Bauherrn.

### **2.2. Haftung**

Die Haftung im Innenverhältnis beschränkt sich anteilmässig auf den prozentualen Anteil der zuordenbaren Kosten (Beilage 2) der jeweiligen Partei. Die Bestimmungen über die Solidarhaftung nach Art. 143 ff und Art 544 Abs. 3 OR finden auf diese Vereinbarung keine Anwendung. Im Aussenverhältnis ist mit dem Gläubiger die Haftungsbeschränkung der einzelnen Gesellschafter vertraglich zu vereinbaren.

### **2.3. Adresse**

Die administrative Verantwortung für die operative Umsetzung des Gesamtprojekts und die Gesamtprojektleitung liegen beim RBS (Federführung).

### 3. Vereinbarungsgegenstand und Vertragsbestandteile

#### 3.1. Vereinbarungsgegenstand und Verantwortlichkeitsmatrix

Diese Vereinbarung regelt die Projektierung des Bauprojekts und das Bewilligungsverfahren der Massnahmen, inkl. raumplanerischer Rechtsgrundlagen, zur Umgestaltung des Gebiets „Hauptbahnhof Süd Solothurn“, inhaltlich abgebildet mittels bzw. Modulen mit Zuständigkeiten bzw. Verantwortlichkeiten pro Modul (Verantwortlichkeitsmatrix).

Modul	Bezeichnung	Kosten (CHF Mio.)	V	M	I
A1	RBS Perronanlage	61.4	RBS	SO, KTSO	SBB
A2	RBS Perrondach	9.2	RBS	SO	SBB, KTSO
A3/B2	Bahnhofplatz Süd	5.5	SO	KTSO, RBS	SBB
B1	Personenunterführung West	49.4	SO	KTSO, SBB, RBS	
B3	Veloabstellanlage	11.1	SO	KTSO, RBS	SBB
C1	Anpassung Gleise SBB	6.6	SBB	RBS	SO, KTSO
E	Baufeldvorbereitung, Installationsplatzvorbereitung		RBS	SBB, SO, KTSO	
G	Anpassung Liegenschaft Zuchwilerstrasse 41/43	0.4	SO,	STOWE, KTSO	RBS
H	Anpassungen Zuchwilerstrasse	2	KTSO	SO	RBS, SBB
	<b>Tota</b>	<b>145.6</b>			

Tab. 1: Übersicht über die Module mit Verantwortlichkeitsmatrix (V: Verantwortung; M: Mitwirkung, I: Information)

#### 3.2. Vertragsbestandteile

Integrierende Vertragsbestandteile der vorliegenden Vereinbarung bilden in nachstehender Reihenfolge (die Parteien bestätigen mit ihrer Unterschrift, im Besitz dieser Beilagen zu sein):

- Beilage 1: Vorprojekt, Stand: März 2022
- Beilage 2: Kostenberechnungen für die Bauprojektphase mit Kostenteiler für die Baukosten und die Projektierungskosten

Im Rahmen der SIA-Teilphase 32, Bauprojekt und 33, Bewilligungsverfahren, wird mit dem beauftragten Generalplaner ein Projekthandbuch erarbeitet.

## 4. Organisation und Leistungen der Vertragsparteien

### 4.1. Kompetenzen

Organisation, Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten werden im Projekthandbuch sowie im Pflichtenheft der Organe beschrieben.

Im Grundsatz wird Konsens unter den Projektpartnern angestrebt. Wo die vorliegende Vereinbarung nichts anderes vorsieht, beschliessen die Gremien Lenkungsausschuss, Steuerungsausschuss und Kernteam unter Vorbehalt von Kapitel 7.5 und 12 je mit der einfachen Mehrheit. Die Hauptbauherren Stadt, Kanton (AVT) und RBS haben je zwei Stimmen und jeweils ein Vetorecht. Die Zustimmung der zuständigen Organe von Stadt und Kanton Solothurn bleiben vorbehalten.

Die Organe sind beschlussfähig, wenn die drei Hauptbauherren mit ihren Vertretern oder Stellvertretern anwesend sind. Die Parteien können ihre Vertreter abberufen oder auswechseln. Aus Gründen der Kontinuität ist nach Möglichkeit von einem Wechsel abzusehen.

### 4.2. Zusammenarbeit bei den Vergaben

Es gelangen die Beschaffungsrichtlinien des RBS unter Berücksichtigung des Submissionsrechts des Kantons Solothurns (Gesetz über öffentliche Beschaffung) zur Anwendung. Die Zuschläge werden entsprechend der Kompetenzregelung des RBS erteilt. Für Zuschläge > 150'000 CHF steht dem Lenkungsausschuss der Bauherrngemeinschaft HBF-SO das Antragsrecht an den RBS zu. Die Parteien führen das Beschaffungsverfahren gemeinsam durch.

## 5. Kosten und Kostenverteilung

### 5.1. Kosten für Bauprojekt und Bewilligungsverfahren

Die Kosten für die Phasen Bauprojekt und Bewilligungsverfahren umfassen sämtliche externen sowie RBS- und SBB-Infrastruktur-Aufwendungen für die Führung und die Erarbeitung des Bauprojekts der Leistungen gemäss Ziffer 3.

Die Bauprojektkosten von CHF 5.0 Mio. beruhen auf dem Vorprojekt von März 2022 mit geschätzten Gesamtkosten von CHF 145.6 Mio. (Genauigkeit  $\pm$  20%, Preisbasis März 2022, exkl. Landerwerb). In diesen Vorprojektkosten sind die allgemeinen Kosten enthalten (vgl. Ziffer 5.3).

Die provisorische Verteilung der Kosten für die Phasen Bauprojekt und Bewilligungsverfahren erfolgt gemäss Beilage 2. Die Parteien vereinbaren, die Verteilung der Kosten für die Phasen Bauprojekt und Bewilligungsverfahren des Projektes HBF-SO nach den Quoten mit folgender Regelung:

• RBS:	CHF	2'265'000.-	(45.3%)
• Stadt Solothurn:	CHF	1'345'000.-	(26.9%)
• SBB:	CHF	0.-	(0%)
• Kanton Solothurn:	CHF	1'390'000.-	(27.8%)
• Espace Real Estate:	CHF	0.-	(0%)

Mit Schreiben vom 31.03.2021 teilt das BAV dem Kanton Solothurn mit, dass es unter Berücksichtigung von Artikel 5 Abs.3 der KPFV möglich ist, dass die Bahnen einen Interessenbeitrag von insgesamt maximal CHF 10 Millionen über die Leistungsvereinbarung leisten.

Die genauen Modalitäten werden zu Beginn des Bauprojekts zwischen dem BAV und den Bahnen geklärt.

## **5.2. Eigenleistungen**

Die Eigenleistungen für die Projektkoordination innerhalb der jeweiligen Partei werden von jeder Vertragspartei selber getragen, sie belasten Kosten für die Phasen Bauprojekt und Bewilligungsverfahren nicht.

Jede Vertragspartei hat im Übrigen die Möglichkeit, spezifische Studien im Zusammenhang mit dem Vereinbarungsgegenstand, intern oder extern auszulösen und die diesbezüglichen Kosten zu übernehmen. Die anderen Vertragsparteien sind darüber zu informieren und die gewonnen Erkenntnisse sind ihnen mitzuteilen.

## **5.3. Allgemeine Kosten**

Kosten, die nicht direkt einem Modul zuordenbar sind, gelten als allgemeine Kosten. Sie werden auf der Grundlage des Kostenteilers der Planungsvereinbarung verteilt.

## **5.4. Projektmanager (PM) bzw. Bauherrenunterstützung (BHU)**

Für die Phasen Bauprojekt und das Bewilligungsverfahren wird ein Projektmanager (PM) bzw. Bauherrenunterstützer (BHU) mandatiert. Die Honorarkosten der mandatierten BHU fallen unter die allgemeinen Kosten.

## **5.5. Planungsmandate**

Für die Phasen Bauprojekt und das Bewilligungsverfahren werden die Planungsarbeiten der Infrastrukturmassnahmen durch das im öffentlichen Verfahren beschafftes Generalplanerteam IG DAB+ erbracht.

Verträge werden zwischen der Bauherrengemeinschaft und den Planern abgeschlossen. Das Honorar wird nach den Ordnungen SIA 102, 103, 105 bzw. 108 (Ordnungen für Leistungen und Honorare der Architektinnen und Architekten, der Bauingenieurinnen und Bauingenieure, der Landschafts-Architektinnen und -Architekten sowie der Ingenieurinnen und Ingenieure der Bereiche Gebäudetechnik, Maschinenbau und Elektrotechnik, alle 2014) berechnet und gemäss Kostenverteilungsschlüssel an die Bauherren direkt verrechnet.

## **5.6. Grundlagen- und Spezialmandate**

Für Grundlagen- und Spezialmandate, die alle Objekte betreffen, gelangt der Verteilungsschlüssel für allgemeine Kosten zur Anwendung. Betreffen Spezialmandate nur ein einzelnes oder einzelne Module, werden deren Honorarkosten durch die jeweiligen Kostenträger der betroffenen Module getragen.

### 5.7. Kredit für die Phasen Bauprojekt und Bewilligungsverfahren

Der Kredit für die Phasen Bauprojekt und Bewilligungsverfahren (Gesamtbudget) der BHG-BP HBF-SO für die Erarbeitung des Bauprojekts setzt sich aus den direkt zuordenbaren Kosten sowie den allgemeinen Kosten zusammen. Er wird prinzipiell wie folgt gegliedert:

Kosten		Verteilschlüssel	
		allgemein	Module
A	Bauherrenunterstützung (BHU)	X	
B	Planer, Ingenieure, Generalplaner (GP)		X
C	Spezialisten		X
D	Bauleistungen		
E	Geologie, Geotechnik, Altlasten	X	
F	Umweltplanung /-baubegleitung	X	
G	Verkehrsplanung /-konzepte / Verkehrsführung		X
H	Versicherungen	(X)	
I	Kommunikation / Informationsveranstaltungen / Publikationen	X	
J	Landerwerb / Inkonvenienzen		X
K	Amtliche Vermessung / Amtsschreiberei	X	
L	Gebühren	X	
X	Allgemeine Reserven (in der Höhe von ca. 10 – 15% der Vergabesumme für die Planung und Realisierungsarbeiten)	X	X

Der Projektkredit in der Höhe des Gesamtbudgets der Bauherrengemeinschaft HBF-SO gilt erst nach Beschlussfassung der zuständigen Gremien der jeweiligen Partei als beschlossen.

## **6. Finanzierung und Zahlungsmodalitäten**

### **6.1. Finanzierung**

Alle Verpflichtungen in dieser Vereinbarung gelten für den RBS, den Kanton, die Stadt und die SBB unter dem Vorbehalt, dass die dafür nötigen finanziellen Mittel von den zuständigen Organen bewilligt werden.

Die Bewilligung der finanziellen Mittel erfolgt phasenweise. Nach dem Vorliegen des Masterplans und dem Abschluss des Vorprojekts (SIA-Phase 31) sind jetzt die Mittel für die Bauprojektphase (SIA-Phase 32) und anschliessend für das Bewilligungsverfahren (Phase 33) zu genehmigen.

Der Lenkungsausschuss genehmigt auf Vorschlag des Kernteams die Budgetierung der Aufwendungen 8 Monate vor Jahresbeginn. Die Parteien verpflichten sich, die Finanzierung ihrer Anteile entsprechend den Rechnungen der Kreditoren und entsprechend den vertraglichen Konditionen sicherzustellen, damit das Bauvorhaben gemäss seinem Fortschritt und den vertraglichen Vereinbarungen abgegolten werden kann.

Zeigt sich, dass der Projektkredit nicht eingehalten werden kann, informiert der Lenkungsausschuss die Parteien und beantragt diesen, die zur Erzielung des Zwecks notwendigen, zusätzlichen Mittel, welche ihrerseits analog zu Ziffer 5.7 durch die Gremien der Parteien zu bewilligen sind.

### **6.2. Vorfinanzierung**

Allfällige Vorfinanzierungen müssen durch den Lenkungsausschuss 6 Monate vor dem Eingehen der Verpflichtung genehmigt werden, damit die jeweiligen Parteien die Finanzierung zeitlich sicherstellen können.

### **6.3. Zahlungsmodalitäten**

Sämtliche Auftragnehmer schliessen Verträge mit der Bauherrengemeinschaft HBF-SO ab. Sie werden mit einem je nach Verteilschlüssel spezifischen Kostenteiler versehen, der bei der Rechnungsstellung und Vergütung zur Anwendung gelangt, es sei denn, Zusatzbestellungen widersprechen dem vereinbarten Verteilschlüssel. In diesem Fall erfolgt sowohl die Rechnungsstellung als auch Vergütung durch die im Zusammenhang mit der Zusatzbestellung beteiligten Parteien entsprechend ihrer Interessen.

Die Parteien verpflichten sich, ihre Anteile entsprechend den Rechnungen der Kreditoren und entsprechend den vertraglichen Konditionen zu begleichen, damit das Bauvorhaben gemäss seinem Fortschritt und den vertraglichen Vereinbarungen abgegolten werden kann.

Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung bzw. 60 Tage für die Schlussrechnung.

## **6.4. Bisher erbrachte Leistungen**

Die bisher erbrachten Leistungen sind nicht Bestandteil dieser Vereinbarung und werden durch den jeweiligen Besteller separat finanziert.

## **7. Projektänderungen, Budgetabweichungen und Planungsabbruch**

### **7.1. Kompetenzen für Projektänderungen**

Wesentliche Projektänderungen betreffend die Termine, die Funktionalitäten und die Kosten werden – sofern sie im Rahmen des bewilligten Projektkredits liegen – durch den Lenkungsausschuss bewilligt (RBS und SBB: Vorbehalt: Zustimmung BAV).

### **7.2. Kostentragung bei Projektänderungen**

Kosten aus Projektänderungen innerhalb des genehmigten Projektkredits, welche sich aufgrund der Projektierungsentwicklung ergeben, werden nach einstimmiger Entscheidung der Parteien betreffend die Zuteilung zu den Modulen respektive gemäss Projekthandbuch getragen. Die Vertragsparteien haben die Finanzierung der allfälligen Mehrkosten zu sichern oder eine Verzichtsplannung zu erstellen. Kann kein einstimmiger Entscheid gefällt werden, so gilt der nachfolgende Absatz.

Jede Partei ist berechtigt, zusätzliche Aufwendungen für die Projekt- oder Verfahrensoptimierung zu bestellen, sofern sie die dabei entstehenden Mehrkosten übernimmt und keine wesentlichen Nachteile für die jeweils anderen Parteien, insbesondere hinsichtlich politischer Akzeptanz, Bewilligungsfähigkeit, Termine, Funktionalität und Kosten entstehen. Die auslösende Partei hat die Finanzierung der Projektierungskosten zu sichern; der Kostenteiler für die nachgelagerten Phasen ist anzupassen.

### **7.3. Mehr- und Minderkosten**

Der Kostenteiler gemäss Ziffer 5 findet grundsätzlich auch bei Mehr- oder Minderkosten der Projektierungskosten Anwendung. Die Projektleitung informiert die Parteien bei sich abzeichnenden Mehr- oder Minderaufwendungen und begründet deren Abweichung. Sie veranlasst, die Mehraufwendungen möglichst zu mindern und legt die Weiterführung der Arbeiten in Bezug auf Art und Qualität in Absprache mit dem Lenkungsausschuss fest.

### **7.4. Planungsabbruch gemeinsam**

Die zuständigen Organe der Parteien genehmigen auf einstimmigen Vorschlag des Lenkungsausschusses einen allfälligen Projektierungsabbruch.

### **7.5. Projektierungsabbruch einer Partei**

Im Falle einer Ablehnung des Projektes durch das zuständige Organ einer Partei wird vorgängig folgende Regelung definiert:

- Kommt es zu einem Projektierungsabbruch aufgrund von wesentlichen Projektänderungen, Mehrkosten ausserhalb der phasenüblichen Kostengenauigkeit, grossen Terminverschiebungen oder negativem Gerichtsentscheid, welche das Projekt belasten, so tragen die Parteien die bis zu diesem Zeitpunkt eingegangenen Kosten oder Verpflichtungen gemäss dem in Ziffer 5 vereinbarten Kostenteiler maximal bis zur Höhe der eigenen Kostenbeteiligung.

- Kommt es zu einem Projektierungsabbruch, ohne dass wesentliche Projektänderungen, Mehrkosten ausserhalb der phasenüblichen Kostengenauigkeitsgrad, grosse Terminverschiebung oder negativer Gerichtsentscheid das Projekt belastet hätten, so tragen die Parteien die bis zu diesem Zeitpunkt eingegangenen Kosten oder Verpflichtungen gemäss dem in Ziffer 5 vereinbarten Kostenteiler maximal bis zur Höhe der eigenen Kostenbeteiligung.

## **8. Termine**

Gemäss Planungsstand beim Abschluss dieser Vereinbarung wird folgender Zeitplan für die Erarbeitung des Bau- bzw. Auflageprojekts angestrebt:

- Projektstart Bauprojektphase: April 2022
- Abschluss Bauprojektphase: Sommer 2023, exkl. Vernehmlassung
- Durchführung Kreditbewilligungsverfahren in der Stadt und im Kanton Solothurn (je eine Urnenabstimmung): Frühling 2024
- Ausarbeitung der Dossiers für das koordiniertes Bauwilligungs- bzw. Plangenehmigungsverfahren: Sommer 2023 bis Sommer 2024
- Durchführung koordiniertes Bauwilligungs- bzw. Plangenehmigungsverfahren: Sommer 2024 bis Sommer 2026

## **9. Information und Kommunikation**

Der Lenkungsausschuss und/oder der Steuerungsausschuss entscheidet über den Inhalt und die Organisation der Information gegenüber den Medien sowie der Öffentlichkeit und verpflichtet sich, dabei ausschliesslich mit einer Stimme zu kommunizieren.

Für das Projekt HBF-SO wird eine spezifische Webpage geschaffen, über welche die massgebenden Projektinformationen für die Öffentlichkeit verfügbar gemacht werden. Die für Marketing- und Corporate Identity Zuständigen müssen zur Stellungnahme beigezogen werden.

## **10. Immaterialgüterrechte und lauterkeitsrechtliche Ansprüche**

Bei den anstehenden Arbeiten, Ausschreibungen und Mandatierungen stellen die Parteien sicher, dass sämtliche immaterialgüterrechtlichen und lauterkeitsrechtlichen Ansprüche an den erstellten beziehungsweise noch zu erstellenden Unterlagen und Werken etc. auf sie übergehen. Insbesondere steht jeder Partei – auch bei vorzeitiger Vertragsauflösung oder nach gegenseitiger Absprache – je einzeln das Recht zu, die Unterlagen und Werke uneingeschränkt weiter zu verwenden, zu vervielfältigen, zu veröffentlichen, zu ändern und weiterzubearbeiten oder ändern und weiterbearbeiten zu lassen. Entsprechend stellen die Parteien sicher, dass jede Partei in jedem Stadium der Projekte Zugriff auf eine vollständige Dokumentation der Arbeitsergebnisse hat.

## **11. Abschluss und Änderung**

Abschluss, Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung und deren Beilagen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Zustimmung aller Parteien. Das Gleiche gilt für die Auflösung vor Erreichen des Zwecks.

## **12. Auflösung**

Die Vereinbarung und damit die BHG-BP HBF-SO werden aufgelöst:

- wenn der Zweck der Zusammenarbeit erreicht ist. Die Auflösung erfolgt auf einstimmigen Beschluss.
- durch ein Urteil des Gerichts im Falle der Auflösung aus einem wichtigen Grund (aus wichtigen Gründen kann die Auflösung jederzeit verlangt werden).
- durch einstimmigen Beschluss der Parteien.

Weitere Auflösungsgründe nach OR Art. 545 bleiben vorbehalten.

## **13. Schlussbestimmungen**

### **13.1. Salvatorische Klausel (gemäss OR Art. 20 Abs. 2)**

Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung als ungültig, unwirksam oder unerfüllbar erweisen, so sollen dadurch die Gültigkeit, Wirksamkeit und Erfüllbarkeit der übrigen Teile des Vertrags nicht beeinträchtigt werden. Die Vertragsparteien verpflichten sich in diesem Falle, den ungültigen, unwirksamen oder unerfüllbaren Teil des Vertrages durch eine gültige, wirksame und erfüllbare Bestimmung zu ersetzen, die inhaltlich der ursprünglichen Absicht der Parteien am nächsten kommt.

### **13.2. Anwendbares Recht und Gerichtsstand**

Die vorliegende Vereinbarung untersteht ausschliesslich schweizerischem Recht. Für sämtliche Streitigkeiten aus der vorliegenden Vereinbarung gilt der Gerichtsstand Solothurn.

Die Parteien sind bemüht, den Streit gütlich beizulegen. Andernfalls ist zunächst eine Streitschlichtung anzugehen, bevor das Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn den Fall nach § 48, Abs. 1 lit. b des Gesetzes über die Gerichtsorganisation beurteilt.

Die Vereinbarung tritt mit gegenseitiger Unterzeichnung in Kraft. Die Vereinbarung wird siebenfach ausgefertigt, je ein Exemplar für die Parteien.

Die Parteien:

Ort und Datum..... Ort und Datum.....

Stadt Solothurn

Regionalverkehr Bern-Solothurn AG

.....

Ort und Datum..... Ort und Datum.....

Kanton Solothurn  
Bau- und Justizdepartement  
Amt für Verkehr und Tiefbau

SBB AG  
Division Infrastruktur

.....

Ort und Datum.....

Espace Real Estate Holding AG

.....